

Förderaufruf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

„Medical Valley-Award“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWI) beabsichtigt mit dem Medical Valley Award die Überführung exzellenter Forschungsergebnisse in dem Bereich Medizintechnik

- an bayerischen staatlichen Hochschulen und Universitätskliniken sowie
 - an bayerischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- zu fördern.

Das StMWi ruft daher dazu auf, Förderprojekte bis spätestens **30.04.2020** vorzuschlagen.

Im Rahmen des Medical Valley-Awards werden max. 125.000 € pro Jahr gewährt, wobei bis zu 10 Gewinnerteams über einen Zeitraum von 2 Jahren gefördert werden.

Als Projektbeginn wird der 01.01.2021 empfohlen.

1. Zweck der Zuweisung/Zuwendung

Ziel der Förderinitiative ist es, die Überführung exzellenter Forschungsergebnisse der Medizintechnik in innovative Produkte und Technologien zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Verkürzung der Zeit zwischen einer guten Idee und ihrer wirtschaftlichen Verwertung leisten. Ziel der Vorhaben ist eine anschließende Verwertung im Sinne einer Ausgründung der Forschergruppen in ein Unternehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Technologien, Verfahren und wissensbasierte Dienstleistungen aus der Medizintechnik die nicht mehr der Grundlagenforschung zuordenbar sind. Diese sollen das Potenzial zur Ausgründung aufweisen und Basis für ein tragfähiges Geschäftsmodell darstellen können. Gefördert werden nur Einzelvorhaben. Eine Förderung von Verbundvorhaben erfolgt nicht.

Gefördert werden anwendungsorientierte Projekte, welche die Entwicklung und Erprobung von innovativen Diagnostika, Therapien und Technologien im Bereich der Medizintechnik/Gesundheitswirtschaft zum Ziel haben.

Mögliche Themenbereiche sind insbesondere:

- **Innovative Bildgebende Diagnostika**
- **Innovative Therapiesysteme**
- **Neuartige Konzepte für und mit integrierter Sensorik**
- **Technologien zur Unterstützung von Gesundheitsförderung und Prävention**

- **Technologien zur Optimierung der Rehabilitation**
- **neue Therapieformate für Erkrankungen**
- **innovative Plattform-Technologien zum Umgang mit Medizinprodukten, inkl. Medizininformatik / Big Data**

3. Förderempfänger

Antragsberechtigt sind sowohl Hochschulen und Universitätskliniken als auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Bayern, an denen innovative Forschungsteams im Bereich der unter Kapitel 2 genannten Themen tätig sind. Übt der Förderempfänger auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss er über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.

4. Fördervoraussetzungen

- Das Entwicklungsprojekt muss auf eine technisch-wissenschaftlich besonders anspruchsvolle innovative Produkt- oder Verfahrensidee ausgerichtet sein.
- Der Nachweis der technologischen Machbarkeit darf noch nicht erbracht worden sein, d.h. das Projekt muss mit erheblichen, aber kalkulierbaren technisch-wissenschaftlichen Risiken verbunden sein.
- Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Möglichkeiten einer EU-Förderung zu prüfen, ein Beratungsgespräch bei der Bayerischen Forschungsallianz (BayFOR) ist verpflichtend.
- Wenn aus dem Vorhaben ein Gründungsunternehmen hervorgeht, muss der Förderempfänger diesem die Nutzung von relevanten Schutzrechten und den Zugang mit Hilfe der Förderung erworbenen und hergestellten Gegenständen (inkl. entwickelter Prototypen) zu marktüblichen Bedingungen ermöglichen.
- Der designierte Projektleiter sollte möglichst bereits Erfahrung in der Leitung einer Arbeitsgruppe oder im Aufbau eines Unternehmens besitzen.
- Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.
- Die Gründung eines Unternehmens ist im Verlauf der Förderung zulässig, darf jedoch bei Projektbeginn noch nicht erfolgt sein.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt

- bei Hochschulen und Universitätskliniken in Form einer Zuweisung.
- bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Anteilfinanzierung im Wege einer Projektförderung.

Vorhaben von Hochschulen und Universitätskliniken können im Wege der Vollfinanzierung bzw. Teilfinanzierung mit bis zu 100% der förderfähigen Kosten gefördert werden. Außeruniversitäre Forschungseinrichtung können mit bis zu 90% der förderfähigen Kosten gefördert werden.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen projektbezogenen, zusätzlichen Kosten.

6. Mehrfachförderung

Soweit Mittel weiterer Fördermittelgeber hinzutreten, dürfen die zulässigen Förderhöchstsätze nicht überschritten werden.

7. Verfahren

Das Förderverfahren ist **zweistufig** angelegt.

Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe 7.1)

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe 7.2)

7.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

Als zentrale Koordinierungsstellen und Ansprechpartner bis zur Sitzung der Jury hat das StMWi beauftragt:

Medical Valley EMN e.V.

Entrepreneurship Henkestraße 91 91052 Erlangen Telefon: +49 (0)9131 9 16 17-0

E-Mail: team@medical-valley-emn.de

Alle Informationen zum Ablauf und Einreichung der Projektskizzen finden Sie unter: www.medical-valley-emn.de

Für eine Vorauswahl sind Projektskizzen in deutscher Sprache per verschlüsselter E-Mail bei der zentralen Koordinationsstelle Medical Valley EMN e.V. einzureichen. Die Projektskizzen sind formgebunden. Die Einreichung ist zeitlich befristet. Die Fristen werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Die Gliederung ist verbindlich. Die Projektskizzen werden unter Zugrundelegung formaler Auswahlkriterien bewertet.

Die Projektskizze ist über die Koordinationsstelle bis spätestens 30.04.2020 einzureichen.

Mit Vorlage der Skizze sind folgende Anlagen verbindlich vorzulegen:

- Lebenslauf des Projektleiters
- Kenntnisnahme der Erklärung zu Schutzrechten
- Angaben zu Kosten, welche im Rahmen des Projektes gefördert werden sollen.

Auswahlkriterien für die Förderung sind:

- hohes Innovationspotenzial und technisch-wissenschaftliche Originalität
- tragbares Geschäftsmodell und hohes Ausgründungspotenzial
- klare Alleinstellungsmerkmale gegenüber dem Wettbewerb
- engagiertes und qualifiziertes Team mit grundsätzlicher Gründungsbereitschaft
- erhebliches technisch-wissenschaftliches Risiko
- positive Schutzrechtsituation
- Anschlussfähigkeit am Ende der Förderung

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Nach positiver Bewertung in der Vorauswahl werden die Skizzen der Jury vorgelegt. Hierzu können ergänzende Angaben verlangt werden. Zudem kann der Bewerber zur Präsentation der Kurzbeschreibung vor der Jury in der Woche vom 6.-10.07.2020 aufgefordert werden.

Die Jury gibt eine Förderempfehlung ab. Mit der Bekanntgabe der Förderempfehlung der Jury ist noch keine Entscheidung über die Förderung verbunden.

7.2 Vorlage förmlicher Förderanträge, Antragsbearbeitung und weitere Abwicklung der Fördermaßnahme

Nach Bekanntgabe der Förderempfehlung ist die Durchführung eines formellen Antragsverfahrens vorgesehen.

Das StMWi hat folgende Projektträger mit der Antragsbearbeitung und Abwicklung der Fördermaßnahme ab dem Zeitpunkt der Jurysitzung beauftragt:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projektraeger-bayern.de
Telefon: 0800 - 0268 724 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz, mobil abweichend)
Website: www.bayern-innovativ.de/ptb/

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür werden vom Projektträger bei Förderempfehlung zugesandt.

Der Projektträger übernimmt die Prüfung der Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von unbefangenen Fachgutachtern, die u.a. aus Teilen der Jury bestehen können, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, durch.

Im Falle einer Förderempfehlung findet eine verpflichtende Antragsberatung statt. Zur Abstimmung eines Termins wird sich der Projektträger Bayern mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Im Anschluss an die Beratung ist der Antrag innerhalb von 6 Wochen beim Projektträger vorzulegen. Der späteste Termin zur Einreichung des formal vollständigen Antrags einschließlich aller Anlagen beim Projektträger ist der **30.09.2020, 12:00 Uhr**. Diese müssen sowohl elektronisch als auch (mit rechtsverbindlicher originaler Unterschrift und ggf. Firmenstempel) auf postalischen Weg eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Anträge, die unvollständig, nicht prüffähig oder nicht fristgerecht eingegangen sind, können nicht weiter berücksichtigt werden.

Zu beachten ist, dass nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit einer Bearbeitungszeit von **voraussichtlich 2-3 Monaten** zu rechnen ist. Bei **fristgerechter Einreichung zum 30.09.2020, 12:00 Uhr** ist daher ein Projektstart frühestens zum 01.01.2021 zu empfehlen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.

Drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme ist jährlich über den aktuellen Stand des Projekts zu berichten.

Das StMWi trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuwendung.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erlässt den Zuwendungs- bzw. Zuweisungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis bzw. Abschlussbericht sind dem jeweiligen Projektträger vorzulegen.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 80 ff BayHO (Zuweisungen) bzw. Art. 91 BayHO (Zuwendungen) berechtigt, bei den Fördermittelempfängern zusätzlich zu prüfen.

Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- der Fördergrundsätze vom 27.09.2016 <http://award.medical-valley-emn.de/applynow/>
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der [Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung \(BayHO\) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften](#) bzw.
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Freistaats Bayern ([ANBest-P](#))
- Art. [48](#), [49](#) und [49 a](#) des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- der [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 \(AGVO\)](#).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern sowie allen an Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern (Medical Valley EMN e.V., Mitglieder der Jury, Bayerische Forschungsallianz) gespeichert und im Rahmen der Projekt- und Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Der Projektträger Bayern und alle beteiligten Partner sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt der Einreichende der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.